

## **Beschlussempfehlung** **des Vermittlungsausschusses**

**zu dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden**  
**– Drucksachen 20/3442, 20/3709, 20/4909, 20/4910, 20/5688 –**

**Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Stephan Thomae**

**Berichterstatterin im Bundesrat: Staatsministerin Lucia Puttrich**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 77. Sitzung am 16. Dezember 2022 beschlossene Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 9. Mai 2023

**Der Vermittlungsausschuss**

**Dr. Hendrik Hoppenstedt**  
Vorsitzender

**Lucia Puttrich**  
Berichterstatterin

**Stephan Thomae**  
Berichterstatter

## Anlage

**Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden**

## 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

## a) § 3 wird wie folgt geändert:

## aa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verstöße sind Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit, die rechtswidrig sind und Vorschriften oder Rechtsgebiete betreffen, die in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 fallen. Hierzu können auch missbräuchliche Handlungen oder Unterlassungen gehören, die dem Ziel oder dem Zweck der Regelungen in den Vorschriften oder Rechtsgebieten zuwiderlaufen, die in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 fallen.“

bb) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Verstöße, die“ die Wörter „bei dem Beschäftigungsgeber, bei dem die hinweisgebende Person tätig ist oder war, oder bei einer anderen Stelle, mit der die hinweisgebende Person aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit im Kontakt steht oder stand,“ eingefügt.

## b) Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Diese Personen sollten in den Fällen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie keine Repressalien befürchten, die Meldung an eine interne Meldestelle bevorzugen.“

## c) Dem § 11 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.“

## d) § 16 Absatz 1 Satz 4 bis 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die interne Meldestelle sollte auch anonym eingehende Meldungen bearbeiten. Es besteht allerdings keine Verpflichtung, die Meldekanäle so zu gestalten, dass sie die Abgabe anonymen Meldungen ermöglichen.“

## e) In § 19 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Meldestelle“ die Wörter „des Bundes“ eingefügt.

## f) In § 22 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

## g) § 27 Absatz 1 Satz 3 bis 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die externe Meldestelle sollte auch anonym eingehende Meldungen bearbeiten. Vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen besteht allerdings keine Verpflichtung, die Meldekanäle so zu gestalten, dass sie die Abgabe anonymen Meldungen ermöglichen.“

## h) § 36 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erleidet eine hinweisgebende Person eine Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit und macht sie geltend, diese Benachteiligung infolge einer Meldung oder Offenlegung nach diesem Gesetz erlitten zu haben, so wird vermutet, dass diese Benachteiligung eine Repressalie für diese Meldung oder Offenlegung ist.“

## i) § 37 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

- j) In § 40 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „hunderttausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.
- k) § 42 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) § 40 Absatz 2 Nummer 2 ist erst ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] anzuwenden.“
2. In Artikel 6 werden die Wörter „die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist“ ersetzt.
3. In Artikel 7 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist“ ersetzt.
4. In Artikel 8 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist“ ersetzt.
5. In Artikel 9 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist“ ersetzt.
6. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 10

#### Inkrafttreten

- (1) In Artikel 1 tritt § 41 des Hinweisgeberschutzgesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des ersten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.“

